



Main-Tauber-Kreis.de

Gebührensatzung des Main-Tauber-Kreises

Der Kreistag des Main-Tauber-Kreises hat am 25.10.2017 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 (GBl. 1992, S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 67 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 107) folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

1. Abschnitt

Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren)

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Geltung des Kommunalabgabengesetzes, Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenschuldner, sachliche und persönliche Gebührenfreiheit, Gebührenarten, Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht und Auslagen bestimmen sich nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 Kommunalabgabengesetz vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206).
- (2) Gebühren werden zudem nicht erhoben in Verfahren, die vom Main-Tauber-Kreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 3

Entstehung der Gebühr, Säumniszuschläge

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen,
 1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
 2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.
- (2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben werden. Die Gebühren gelten als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse am Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kreiskasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

2. Abschnitt **Benutzungsgebühren**

§ 4 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Gebührenbeträge bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt **Sondernutzungsgebühren**

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührensschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldnerszu berücksichtigen.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50,00 €, die in Wochen- oder Tagesbeiträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Änderung einer Jahresgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12
Anwendung von Vorschriften

- (1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. 1992, S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 67 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 107) und in §§ 7 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) §§ 7 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.03.2009 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 25.10.2017



Reinhard Frank
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Main-Tauber-Kreises vom 25.10.2017

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je vollendeter 1/4 Stunde abgerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben ist. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Produkt- bezeich- nung	Leistungen	Gebühr in Euro
Allgemeine öffentliche Leistungen		
Hinweis: Die allgemeinen Tatbestände gelten nur, soweit nicht weiter unten etwas anderes bestimmt ist.		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	10,00 - 10.000,00
2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00
3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen je Beglaubigung	5,00
4	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangene Seite	5,00
5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist	10,00 - 10.000,00
6	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 3/4 der Gebühr, mindestens 10,00
7	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	10,00 - 5.000,00
8	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10,00 - 5.000,00
9	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen und Prüfungen außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Satzung nicht speziell geregelt sind	64,00 je Std.
10	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	16,00
11	Fotokopien DIN A4	
	a) schwarz-weiß	0,40
	b) farbig	0,60
12	Fotokopien DIN A3	
	a) schwarz-weiß	0,80
	b) farbig	1,20
13	Versendung von Akten/E-Akten	16,00
14	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungs- aufwand verursacht wird; dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre; bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die besondere Verwaltungsgebühr neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben	64,00 - 2.000,00
15	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Für die Übermittlung von Informationen in einfachen Fällen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.	10,00 - 3.000,00

Innere Verwaltung**Schulen (Äußere Schulangelegenheiten)****21.30 Bereitstellung und Betrieb von Schulen****21.50 Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen****Schulgelder an Fachschulen**

1	2-j. FS für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, Schwerpunkt Fertigungstechnik, Tauberbischofsheim	300,00 je Halbjahr
2	2-j. FS für Technik, Elektrotechnik, Schwerpunkt Datentechnik, Bad Mergentheim	300,00 je Halbjahr
3	2-j. Meisterschule Metalltechnik, Bad Mergentheim	300,00 je Jahr
4	2-j. FS für Weiterbildung in der Pflege, Bad Mergentheim	230,00 je Jahr

Raummieten

Hinweis: Abrechnung in vollen Stunden

5	Unterrichtsraum	7,00 je Std.
6	a) Turnhallenbenutzung Bad Mergentheim / Wertheim - gesamte Halle	20,00 je Std.
	b) Turnhallenbenutzung Bad Mergentheim / Wertheim - je Hallenteil	8,00 je Std.
	c) Turnhallenbenutzung Tauberbischofsheim (gewerbliche Schule)	8,00 je Std.
	d) Aulabenutzung Tauberbischofsheim ausschließlich zu Sportzwecken (kaufmännische Schule)	6,00 je Std.

Schülerbezogene Leistungen

7	Beglaubigung von Schulzeugnissen (bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf gebührenfrei)	3,00
8	Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge - je Seite	5,00
9	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	42,00 je Std.
10	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	5,00

Straßenbauamt (Kreisstraßen)**54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV****54.20 Kreisstraßen****54.20.01 Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen**

1	Erteilung einer Sondernutzung an Kreisstraßen §§ 16, 18, 19 StrG Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.	58,00 je Std.
2	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen vom Anbauverbot	45,00 je Std.
3	Leitungsverlegungen durch Private	62,00 je Std.
4	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	58,00 je Std.

Amt für Informationstechnologie**11.20.07 Betrieb und Unterhaltung des Gis-Kompetenzzentrums**

1	Kopie von raumbezogenen Daten DIN A4, je Stück	9,80
2	Kopie von raumbezogenen Daten DIN A3, je Stück	10,00
3	Kopie von raumbezogenen Daten DIN A2, je Stück	13,10
4	Kopie von raumbezogenen Daten DIN A1, je Stück	15,40
5	Kopie von raumbezogenen Daten DIN A0, je Stück	18,10
6	Weitergabe von raumbezogenen Daten mittels Plotter oder Datenträger (z.B. CD, E-Mail) u.a.	58,00 je Std.
7	Erteilung von Informationen aus dem Räumlichen Informationssystem (RIPS)	58,00 je Std.